



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Promotionsordnung

der

Bucerius Law School

– Hochschule für Rechtswissenschaft –

vom 15. Dezember 2004

zuletzt geändert gemäß Senatbeschluss vom 17. Februar 2010

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 17. Februar 2010 mit Zustimmung der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH vom 17. Februar 2010 die Änderung der Promotionsordnung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – vom 15. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2005, S. 1183), zuletzt geändert am 7. Mai 2008 (Amtl. Anz. S. 2166) beschlossen. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat sie nach § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), 7. April 2010 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regeln (§ 1)

II. Promotion zum Doktor des Rechts (§§ 2 bis 24)

§ 2 Promotionsleistungen

§ 3 Bewertung

§ 4 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

§ 5 Zulassungsantrag

§ 6 Entscheidung über die Zulassung; Zulassungsgebühr

§ 7 Dissertation

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- § 9 Bestellung der Gutachter
- § 10 Auswärtige Gutachter
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Weitere Gutachter
- § 13 Auslegung der Dissertation und der Gutachten
- § 14 Promotionsausschuss
- § 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 16 Prüfungsausschuss und Vortragsthema
- § 17 Ladung zur mündlichen Prüfung; Säumnis
- § 18 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung
- § 19 Entscheidung über die Promotion
- § 20 Widerspruch
- § 21 Druck der Dissertation
- § 22 Pflichtexemplare
- § 23 Promotionsurkunde
- § 24 Vorläufige Führung des Dokortitels

III. Promotion zum Doktor des Rechts ehrenhalber (§§ 25 bis 26)

- § 25 Promotionsleistungen
- § 26 Verleihung

IV. Internationale Gemeinschaftspromotion (§§ 27 bis 29)

- § 27 Internationaler Doktorgrad
- § 28 Zulassungsverfahren
- § 29 Rechtsgrundlage

V. Schlussbestimmungen (§§ 30 bis 32)

- § 30 Fehlende Promotionsvoraussetzungen
- § 31 Entziehung des Doktorgrades
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regeln (§ 1)

(1) ¹Die Hochschule verleiht den Grad „Doktor des Rechts“ (abgekürzt Dr. iur.) und den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h.c.). ²Frauen können statt des Wortes „Doktor“ das Wort „Doktorin“ wählen.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(3) Der Präsident und sein Stellvertreter sind einem Professor der Hochschule gleichgestellt, sofern sie als Rechtswissenschaftler die Voraussetzungen des § 15 HmbHG erfüllen.

(4) Als Professoren der Hochschule gelten auch die aus dem Dienst der Hochschule entpflichteten Professoren sowie bezüglich bereits zugelassener Bewerber die aus dem Dienst der Hochschule ausgeschiedenen Professoren.

II. Promotion zum Doktor des Rechts (§§ 2 bis 24)

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 7 bis 15) und einer mündlichen Prüfung (§§ 16 bis 19).

§ 3 Bewertung

Die Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (genügend)

non rite (nicht genügend)

§ 4 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer

1. die erste Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) „vollbefriedigend“ oder besser bestanden hat oder
2. a) im Ausland eine der ersten Prüfung vergleichbare juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden und
b) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zwei Leistungsnachweise im deutschen Privatrecht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht erworben hat, oder
3. die Prüfung für einen Master of Law and Business (M.L.B.) dieser Hochschule mit besonderem Erfolg bestanden hat und der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekan des MLB-Programms festgestellt hat, dass die Masterarbeit einen signifikanten rechtswissenschaftlichen Anteil aufweist und der Bewerber mindestens zwei Kurse mit Erfolg absolviert hat, die einen Bezug zum deutschen Recht aufweisen, oder
4. die Prüfung für einen Magister Legum (LL.M., englisch: Master of Laws) dieser oder einer anderen Hochschule mit besonderem Erfolg bestanden hat; ist die Prüfung im Ausland abgelegt, muss sie mit einer in Deutschland abgelegten LL.M.-Prüfung vergleichbar sein und es findet Nummer 2 Buchstabe b Anwendung.

(2) Wurde die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 mit „befriedigend“ (bzw. gleichwertig) bewertet, so kann der Promotionsausschuss den Bewerber von der Voraussetzung des Absatzes 1 befreien, wenn

1. der Bewerber
 - a. einen mit „gut“ (bzw. gleichwertig) oder besser bewerteten Seminarschein oder eine mit „gut“ (bzw. gleichwertig) oder besser bewertete rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorlegt oder
 - b. einen an einem in- oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer anderen Hochschule erlangten Seminarschein vorlegt, wenn der Schein von einem bei Stellung des Zulassungsantrages dieser Hochschule angehörenden Hochschullehrer ausgestellt wurde, oder

2. der Bewerber den Baccalaureus Legum (LL.B., englisch: Bachelor of Laws) an dieser Hochschule mit einer Leistung erworben hat, nach der er zu den besten 15 Prozent seines Prüfungsjahrganges gehört, und der betreuende Hochschullehrer eine begründete Stellungnahme abgibt, wonach die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Promotionsausschuss einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn

1. der Bewerber bereits an einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Promotion zugelassen worden ist und
2. von einem zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags (§ 5) dieser Hochschule angehörenden Hochschullehrer betreut wird, der zuvor der in Nr. 1 genannten anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät angehört und dort die Betreuung übernommen hatte.

²Als Zulassung im Sinne von Nummer 1 gilt es auch, wenn die andere deutsche rechtswissenschaftliche Fakultät die Zulassung formlos in einer Weise in Aussicht gestellt hatte, die ein schutzwürdiges Vertrauen des Bewerbers begründet. ³Wurde die Zulassung aufschiebend bedingt noch von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig gemacht, so müssen diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung an der Bucerius Law School (§ 5) vorliegen.

(4) ¹Über die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 sowie des Absatzes 2 entscheidet der Promotionsausschuss. ²Er holt im Zweifelsfall zuvor eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. ³Er kann die Entscheidung auf Antrag des Bewerbers schon vor Einreichung eines Zulassungsantrags (§ 5) treffen. ⁴Der Promotionsausschuss kann im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b vom Erfordernis der zwei Leistungsnachweise ganz oder teilweise befreien.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland bereits zum Dr. iur. promoviert ist oder

2. der Bewerber außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Dr. iur. promoviert ist und der Doktorgrad mit einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Dr. iur. vergleichbar ist, worüber der Promotionsausschuss entscheidet, oder
3. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule als Doktorand im Verfahren zum Dr. iur. zugelassen wurde und noch zugelassen ist oder
4. der Bewerber bereits in einem anderen Promotionsverfahren an dieser Hochschule wegen des mehrmaligen Nichtbestehens der mündlichen Prüfung (§ 19 Absatz 3) endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet wurde oder
6. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule die Prüfung zum Dr. iur. nicht bestanden hat oder
7. ein Fall des § 30 Nummer 1 vorliegt.

(6) ¹Die Ausarbeitung der Dissertation ist durch einen Professor oder Privatdozenten der Hochschule zu betreuen ²Die Betreuung durch einen nicht der Hochschule angehörenden Professor oder Privatdozenten bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Bewerber beantragt die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 schriftlich beim Präsidenten. ²Er kann gleichzeitig die Zulassung einer fremdsprachigen Dissertation (§ 7 Absatz 2) und/oder die Zulassung zur Prüfung (§ 8) beantragen.

(2) Der Bewerber fügt dem Antrag bei

1. die Nachweise, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 oder 2 erfüllt sind,
2. seine Versicherung, dass kein Fall des § 4 Absatz 5 Nummern 1 - 7 vorliegt,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis er bereits anderweitig eine Dissertation eingereicht oder einen Dissertationsentwurf vorgelegt hat,
4. seine Versicherung, dass er die Hochschule über den späteren Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen sofort unterrichten wird,
5. eine Erklärung darüber, wer die Ausarbeitung der Dissertationen betreut.

(3) Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn ihn der Bewerber vor Beginn der Auslegung (§ 13) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten zurücknimmt.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung; Zulassungsgebühr

(1) ¹Sind die Voraussetzungen (§§ 4, 5) erfüllt, lässt der Präsident den Bewerber zur Promotion zu. ²Der Präsident kann den Antrag zur Entscheidung an den Promotionsausschuss weiterleiten, insbesondere zur Entscheidung nach § 4 Absatz 4.

(2) Hält der Präsident die Voraussetzungen (§§ 4, 5) für nicht erfüllt, entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Der Präsident teilt dem Bewerber die Entscheidung binnen zwei Wochen schriftlich mit.

(4) ¹Mit der Zulassung wird eine Zulassungsgebühr von 250 Euro fällig. ²Nach Zahlung dieser Gebühr wird der Bewerber in die Liste der Promotionsstudierenden der Hochschule eingetragen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule mit dem Bewerber in Bezug auf die Gebühr eine abweichende Vereinbarung treffen. ⁴Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens zehn Stunden sind, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 18 Monate gedauert hat, von der Zulassungsgebühr befreit; eine vor Ablauf der Frist gezahlte Zulassungsgebühr wird erstattet.

§ 7 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine rechtswissenschaftliche Abhandlung, die auf selbstständiger Forschung beruhen und die Fähigkeit zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweisen muss. ²Sie muss einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einem Professor oder Privatdozenten der Hochschule vertreten wird.

(2) Auf Befürwortung zweier Professoren oder Privatdozenten dieser Hochschule, in deren Fachgebiet die Dissertation angesiedelt ist, kann der Promotionsausschuss gestatten, dass eine fremdsprachige Dissertation, der eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen ist, eingereicht wird.

(3) Die Dissertation darf nicht im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen

1. ohne Zustimmung des Senats vor ihrer Einreichung veröffentlicht worden sein oder vor Abschluss des Prüfungsverfahrens veröffentlicht werden und

2. in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Hochschulgrades im Sinne von §§ 67 und 70 HmbHG bzw. eines ihm vergleichbaren in- oder ausländischen Grades eingereicht worden sein oder vor dem Abschluss des Prüfungsverfahrens eingereicht werden.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Der Doktorand beantragt die Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Präsidenten.

²Der Antrag kann mit dem Zulassungsantrag (§ 5) verbunden werden.

(2) In dem Antrag versichert der Doktorand an Eides Statt,

1. dass er die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
2. dass die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Absätze 1, 2, 3 und 5) weiterhin vorliegen und er die Hochschule über Veränderungen unverzüglich unterrichten wird,
3. dass die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 vorliegen.

(3) Dem Antrag fügt der Doktorand bei

1. zwei ausgedruckte Exemplare sowie eine auf einem Datenträger gespeicherte durchsuchbare elektronische Version der Dissertation,
2. einen Lebenslauf,
3. ein Verzeichnis seiner veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften,
4. ein höchstens sechs Monate altes amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 BZRG.

(4) ¹Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 6 Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und Sätze 3 bis 5 entsprechend. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

(5) Der Antrag nach Absatz 1 gilt als nicht gestellt, wenn ihn der Doktorand vor der Auslegung (§ 13) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten zurücknimmt.

§ 9 Bestellung der Gutachter

(1) ¹Die Dissertation wird von zwei Professoren oder einem Professor und einem Privatdozenten begutachtet; als Gutachter kann auch ein Juniorprofessor bestellt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen können weitere Gutachter bestellt werden. ³Einer der Gutachter muss hauptberuflicher Universitätsprofessor sein.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachter unverzüglich nach der Zulassung des Antragstellers zur Prüfung. ²Ist die Dissertation von einem Professor oder Privatdozenten der Hochschule betreut worden, bestellt der Promotionsausschuss in der Regel ihn zum Gutachter.

§ 10 Auswärtige Gutachter

(1) Zu Gutachtern können auch Professoren oder Privatdozenten an einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

(2) Mindestens einer der Gutachter muss dieser Hochschule angehören.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachter legen ihre Gutachten in angemessener Frist dem Promotionsausschuss vor. ²Liegen die Gutachten sechs Monate nach der Bestellung noch nicht vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

(2) ¹Jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einer der Noten des § 3 oder empfiehlt dem Promotionsausschuss unter genauer Bezeichnung der zu behebenden Mängel, die Arbeit dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückzugeben. ²Die Note „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn sich die Promotionsleistung durch besondere Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

(3) ¹Die Gutachten sind vertraulich. ²Eine Abschrift der Gutachten ist dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Dissertation (§ 15) auszuhändigen; in das begutachtete Exemplar der Dissertation kann er Einsicht nehmen.

§ 12 Weitere Gutachter

¹Wenn nur ein Gutachter die Dissertation mit nicht genügend bewertet hat, bestellt der Promotionsausschuss einen Professor oder Privatdozenten als weiteren Gutachter.

²Bewertet der weitere Gutachter die Dissertation ebenfalls mit nicht genügend, so ist die Prüfung vorbehaltlich des § 15 Absatz 2 nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

§ 13 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens legt der Präsident die Exemplare der Dissertation mit den Gutachten in der Hochschule für einen Monat aus.

(2) Der Präsident benachrichtigt den Doktoranden, alle zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieder der Hochschule, alle promovierten Mitglieder des Senats und des Promotionsausschusses sowie die dem Senat angehörenden Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten und der Promotionsstudierenden über die Auslegung und die in den Gutachten vorgeschlagenen Noten.. ²Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Absendung dieser Mitteilung.

(3) Alle zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieder der Hochschule, alle promovierten Mitglieder des Senats und des Promotionsausschusses sowie die dem Senat angehörenden Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Assistenten und der Promotionsstudierenden sind berechtigt, Dissertation und Gutachten einzusehen und zu ihnen spätestens innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zu Händen des Präsidenten Stellung zu nehmen.

(4) Aus begründetem Anlass kann der Präsident die Frist für die Auslegung (Absatz 1) oder die Stellungnahme (Absatz 3) um jeweils bis zu einem Monat verlängern.

§ 14 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss wird vom Senat für die Dauer von 3 Jahren berufen.

²Besteht kein arbeitsfähiger Promotionsausschuss, so beruft der Präsident für das betreffende Verfahren einen Ausschuss, der vorübergehend die Aufgaben des Promotionsausschusses wahrnimmt.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 15), die Bestellung des Prüfungsausschusses (§ 16) sowie in sonstigen ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus drei Professoren oder zwei Professoren und einem Privatdozenten und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten der Hochschule. ²Nichtpromovierte Mitglieder des Promotionsausschusses wirken nur beratend mit. ³Der Promotionsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Vorsitzender kann jeder hauptberufliche Professor der Hochschule sein. ⁵Für den Fall der Verhinderung von Ausschussmitgliedern kann der Senat Ersatzmitglieder bestellen.

(4) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet in geheimer Beratung und offener Abstimmung ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann durch Umlauf entschieden werden.

(5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit dem Senat zur Entscheidung vorlegen.

§ 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) ¹Über die Annahme der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Ablauf der Frist gemäß § 13 Absätze 3 und 4 in nichtöffentlicher Sitzung oder im schriftlichen Verfahren nach § 14 Absatz 4. ²Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen für die Drucklegung verbinden, wenn dies in mindestens einem der Gutachten vorgeschlagen worden ist.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden eine nicht angenommene Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgeben, wenn einer der Gutachter dies vorschlägt. ²Er kann dem Antragsteller im Einvernehmen mit den Gutachtern eine Frist für die Überarbeitung setzen.

(3) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist die Prüfung vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

§ 16 Prüfungsausschuss und Vortragsthema

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder zwei Professoren und einem Privatdozenten. ²Er wird vom Promotionsausschuss bestellt. ³Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren oder Privatdozenten der Hochschule sein. ⁴Mindestens ein Gutachter soll dem Prüfungsausschuss angehören. ⁵Im Übrigen gilt § 14 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Absatz 4 sinngemäß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Doktoranden über das Vortragsthema. ²Erforderlichenfalls fordert der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Doktoranden unverzüglich nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss auf, ihm binnen zwei Wochen ein Vortragsthema schriftlich vorzuschlagen und zu erläutern. ³Das Thema des Vortrags darf weder der Dissertation entnommen sein noch einer Veröffentlichung oder Themenarbeit des Doktoranden an dieser oder einer anderen Hochschule im Kern entsprechen; dies ist mit dem Vorschlag des Themas an Eides Statt zu versichern. ⁴Der Prüfungsausschuss kann von dem Vorschlag nach Anhörung des Doktoranden abweichen.

(3) Unterrichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dessen Mitglieder über das vorgeschlagene Vortragsthema und erfolgt binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung kein Widerspruch, so gilt dies als Billigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 17 Ladung zur mündlichen Prüfung; Säumnis

(1) ¹Unverzüglich nach der Bildung des Prüfungsausschusses und Festlegung des Vortragsthemas lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Doktoranden in schriftlicher Form zur mündlichen Prüfung. ²In der Ladung sind das Vortragsthema und die Mitglieder des Prüfungsausschusses anzugeben. ³Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt acht Wochen. ²Der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Doktorand den Termin der mündlichen Prüfung schuldhaft versäumt. ²Hierüber beschließt der Prüfungsausschuss, nachdem er dem Doktoranden Gelegenheit zur Erklärung gegeben hat.

§ 18 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag des Doktoranden und einer anschließenden Aussprache zwischen ihm und dem Prüfungsausschuss. ²Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit des Doktoranden, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. ³Sie dauert etwa sechzig Minuten. ⁴Sie findet in deutscher Sprache statt; der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Doktoranden die Prüfung in einer anderen Sprache zulassen.

(2) ¹Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. ²Er dauert zwanzig bis dreißig Minuten.

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. ²Sie kann sich auch auf Themen erstrecken, die an das Vortragsthema angrenzen.

(4) Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind hochschulöffentlich.

§ 19 Entscheidung über die Promotion

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung über ihre Bewertung und das Gesamtergebnis der Promotion gemäß § 3.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so berechnet sich das Gesamtergebnis wie folgt:

1. ¹Ist die Note der Dissertation in den Gutachten übereinstimmend festgesetzt worden, so ist diese Note auch das Gesamtergebnis. ²Das Gesamtergebnis wird um eine Note herabgesetzt, wenn die Note der mündlichen Prüfung um zwei oder mehr Notenstufen von der Note der Dissertation nach unten abweicht.
2. ¹Ist die Dissertation von den Gutachtern mit nicht mehr als einer Note Unterschied bewertet worden, so ist die bessere der beiden Noten auch die Note des Gesamtergebnisses, wenn die mündliche Prüfung mit dieser oder einer besseren

Note bewertet wurde. ²Hingegen bildet die schlechtere der beiden Noten das Gesamtergebnis, wenn die mündliche Prüfung mit dieser oder einer schlechteren Note bewertet wurde.

3. ¹Bei einer Abweichung der Einzelnoten der Dissertation um zwei Notenstufen wird so verfahren, wie wenn beide Voten die Dissertation übereinstimmend mit der dazwischen liegenden Notenstufe bewertet hätten; Nummer 1 gilt entsprechend. ²Bei einer Abweichung der Einzelnoten der Dissertation um drei Notenstufen wird so verfahren, wie wenn die Voten die Dissertation mit den beiden dazwischen liegenden Notenstufen bewertet hätten; Nummer 2 gilt entsprechend.
4. Hat im Fall des § 12 Satz 1 nur einer der drei Gutachter die Dissertation mit nicht genügend bewertet, so bleibt diese Bewertung für die Feststellung des Gesamtergebnisses nach Nummer 3 Satz 2 außer Betracht.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss gibt dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung unmittelbar im Anschluss an seine Beratungen mündlich bekannt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hält das Ergebnis in einem Protokoll fest.

(4) ¹Ist die mündliche Prüfungsleistung nicht bestanden, so darf der Doktorand sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholung soll binnen Jahresfrist stattfinden. ³Wird die zweite mündliche Prüfung schuldhaft versäumt (§ 17 Absatz 3) oder nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Widerspruch

(1) Der Doktorand kann gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses nach § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 4, § 15 Absatz 3 und § 28 Satz 3 sowie des Prüfungsausschusses nach § 17 Absatz 3 und § 19 Widerspruch einlegen.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss. ²Auf Widersprüche findet § 66 HmbHG sowie § 42 Absatz 2, § 68 Absatz 1 Satz 1 und §§ 69 bis 72 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen ein anderes ergibt.

(3) ¹Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus einem Professor, einem Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und einem Vertreter der Promotionsstudenten zusammen. ²Der Professor hat den Vorsitz des Ausschusses inne. ³Mitglieder des

Widerspruchsausschusses dürfen nicht zugleich dem Promotionsausschuss angehören.

⁴Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt drei Jahre.

(4) ¹Der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten bestimmt. ²Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. ³Erfüllt kein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hochschule zu besetzen.

(5) ¹Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Vertreter vom Senat gewählt. ²Für die Mitglieder, die nicht Professoren sind, und ihre Vertreter liegt das Vorschlagsrecht bei ihren jeweiligen akademischen Gremien; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden. ³Der Senat bestimmt für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Von der Mitwirkung im Widerspruchsausschuss ist ausgeschlossen, wer als Gutachter oder als Mitglied des Prüfungsausschusses am Promotionsverfahren mitgewirkt hat.

§ 21 Druck der Dissertation

(1) Ist die Gesamtprüfung bestanden, lässt der Doktorand die Dissertation auf seine Kosten drucken.

(2) ¹Die gedruckte Fassung muss vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit der Dissertation, die Gegenstand der Bewertung war, übereinstimmen. ²Auflagen, die der Promotionsausschuss für die Drucklegung gemacht hat, sind zu berücksichtigen. ³Sonstige Abweichungen, auch Kürzungen, sind nur zulässig, sofern sie nicht die wissenschaftliche Substanz der Arbeit verändern oder sachlich (z. B. durch Änderung der Rechtslage) gerechtfertigt sind. ⁴Die Einhaltung von Auflagen sowie die Zulässigkeit von Abweichungen unterliegen der Beurteilung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses; dieser kann eine Stellungnahme eines der Gutachter (§ 9) herbeiführen.

(3) ¹Aus der gedruckten Fassung muss hervorgehen, dass die Arbeit als Dissertation an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – angenommen wurde. ²Zudem sind das Datum der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Gutachter zu nennen.

§ 22 Pflichtexemplare

(1) Der Doktorand liefert binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung 90 Druckstücke der Dissertation (§ 21) an die Hochschule ab (Pflichtexemplare), außerdem ein Exemplar an die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky.

(2) ¹Will der Doktorand die Dissertation in einem Verlag veröffentlichen und gewährleistet die Verlagsveröffentlichung eine dem Absatz 1 entsprechende Verbreitung der Arbeit, so kann ihn der Präsident auf Antrag von der Ablieferungspflicht nach Absatz 1 befreien. ²Mit dem Antrag ist ein Verlagsvertrag oder ein bindendes Verlagsvertragsangebot vorzulegen. ³Im Fall der Befreiung liefert der Doktorand spätestens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung 10 mit dem vorgelegten Vertrag oder Vertragsangebot übereinstimmende Verlagsdruckstücke der Dissertation an die Hochschule ab, davon eines für die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky.

(3) Auf Antrag des Doktoranden kann der Präsident die Fristen der Absätze 1 und 2 aus wichtigem Grund angemessen verlängern.

(4) Liefert der Doktorand die Dissertation in einer elektronischen Version ab, so ermäßigt sich die Zahl der Pflichtexemplare nach Absatz 1 auf zehn Druckstücke, davon vier für die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky.

(5) ¹Die äußere Gestaltung der Dissertation muss den Richtlinien der Hochschule über die Ablieferung von Dissertationen entsprechen. ²Dasselbe gilt für das Datenformat und den Datenträger einer elektronischen Version.

§ 23 Promotionsurkunde

(1) Die Hochschule verleiht den Grad „Doktor des Rechts“ (§ 1) durch die Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt den Promovierten, den Doktorgrad (§ 1) zu führen.

(3) Die Urkunde enthält

1. den Namen der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft -;
2. den Namen des Promovierten;
3. den Doktorgrad (§ 1);

4. den Titel der Dissertation und den Namen des betreuenden Hochschullehrers;
 5. als Datum der Promotion das der mündlichen Prüfung;
 6. die Gesamtnote der Prüfung (§ 19) in Lateinisch und Deutsch;
 7. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift des Präsidenten oder seines Vertreters und des Vorsitzenden des Promotionsausschusses;
 8. das Siegel der Hochschule.
- (4) Auf Antrag werden die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung auf einem gesonderten Blatt ausgewiesen.
- (5) Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 24 Vorläufige Führung des Dokortitels

(1) ¹Ist der Doktorand gem. § 22 Absatz 2 Satz 1 von der Ablieferungspflicht nach § 22 Absatz 1 befreit und legt er einen beiderseits unterzeichneten Verlagsvertrag vor, so erteilt ihm der Präsident auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Titels eines Doktors des Rechts. ²Diese Erlaubnis erlischt, wenn nicht spätestens nach zwei Jahren die Ablieferungspflicht nach § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt wird.

(2) Hat der Promotionsausschuss Auflagen für die Veröffentlichung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 gemacht, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 erst erteilt werden, nachdem der Vorsitzende des Promotionsausschusses festgestellt hat, dass den Auflagen entsprochen worden ist.

(3) Hat der Doktorand die Ablieferungspflicht nach § 22 erfüllt, so ist ihm auf Antrag für die Zeit bis zur Aushändigung der Urkunde (§ 23 Absatz 1) die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Titels eines Doktors des Rechts zu erteilen, sofern diese nicht bereits erteilt worden ist.

III. Promotion zum Doktor des Rechts ehrenhalber (§§ 25 bis 26)

§ 25 Promotionsleistungen

(1) Die Hochschule kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.) verleihen (§ 1).

(2) ¹Für die Begutachtung der Leistungen des zu Ehrenden gelten die §§ 9, 10, 11 Absätze 1 und 3 entsprechend. ²Ein Gutachten muss von einem auswärtigen Gutachter erstellt sein.

(3) Die Verleihung des Titels und die Würdigung der Leistungen des Geehrten in der Urkunde (§ 26 Absatz 3 Nummer 4) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 26 Verleihung

(1) Die Hochschule verleiht die Ehrendoktorwürde (§ 1, § 25 Absatz 1) durch die Aushändigung der Ehrenpromotionsurkunde.

(2) ¹Der Präsident händigt die Urkunde dem Geehrten aus. ²Die ausgehändigte Urkunde berechtigt diesen, den Ehrendokortitel (§ 1, § 25 Absatz 1) zu führen.

(3) Die Urkunde enthält

1. den Namen der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft - ;
2. den Namen des Geehrten;
3. den Doktorgrad (§ 1);
4. die Würdigung der Leistung des Geehrten;
5. als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde;
6. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift des Präsidenten;
7. das Siegel der Hochschule.

IV. Internationale Gemeinschaftspromotion (§§ 27 bis 29)

§ 27 Internationaler Doktorgrad

¹Die Hochschule kann einen internationalen Doktorgrad in Gemeinschaft mit promotionsberechtigten ausländischen Hochschulen (Partnerhochschulen) verleihen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sowohl bei der Hochschule als auch bei der Partnerhochschule gewährleistet sind und die für die Promotion vorauszusetzenden

Leistungen dieser Promotionsordnung, insbesondere dem § 7 entsprechen. ²Die Promotionsleistung berechtigt nur zur Verleihung eines internationalen Doktorgrades unter Benennung der beteiligten Hochschulen. ³Die Verleihung ist unzulässig, wenn eine der beteiligten Hochschulen für die Promotionsleistung einen weiteren internationalen oder nationalen Doktorgrad vergibt.

§ 28 Zulassungsverfahren

¹Bewerber für eine internationale Gemeinschaftspromotion können auf Vorschlag eines hauptamtlichen Professors der Hochschule zugelassen werden. ²Sie müssen den nach § 4 zuzulassenden Bewerbern gleichwertig sein. ³Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 29 Rechtsgrundlage

¹Die rechtlichen Voraussetzungen für eine internationale Gemeinschaftspromotion können vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regeln durch Vertrag geschaffen werden. ²Ein solcher Vertrag kann für einzelne Bewerber oder generell mit der Partnerhochschule oder einer Teileinrichtung einer Partnerhochschule (Fachbereich, Fakultät, Institut) geschlossen werden. ³Er muss die Einhaltung der in § 27 enthaltenen Voraussetzungen und die gleichwertige Beteiligung der Bucerius Law School an dem Promotionsverfahren gewährleisten. ⁴Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen (§§ 30 bis 32)

§ 30 Fehlende Promotionsvoraussetzungen

Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. der Antragsteller

- a) unwürdig ist, einen akademischen Grad zu führen, insbesondere weil er wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder

- b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nummer 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Senats die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 2 bis 24 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

§ 31 Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Hat sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer erheblichen Täuschungshandlung schuldig gemacht, so erklärt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Betroffenen die Prüfung für nicht bestanden. ²Ist der Doktorgrad bereits verliehen, so wird er vom Promotionsausschuss aberkannt.
- (2) Einen Täuschungstatbestand erfüllt insbesondere die Aneignung fremder Gedankengänge, Formulierungen und Ergebnisse ohne oder ohne ausreichenden Nachweis ihres intellektuellen Urhebers.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. ² Dasselbe gilt für jede Änderung dieser Promotionsordnung.
- (2) Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen waren, beenden das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 25. September 2002, sofern sie nicht der Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich zustimmen.
- (3) Doktoranden, die vor Inkrafttreten der vom akademischen Senat am 7. Mai 2008 beschlossenen Änderung der Promotionsordnung zur Prüfung zugelassen waren, beenden das Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 21. Februar 2007, soweit sie nicht einer Anwendung der am 7. Mai 2008 beschlossenen Fassung ausdrücklich zustimmen.